



Gebühren für ein Zweitstudium (Ausnahmefälle)

Eine Zweitstudiengebühr wird nicht erhoben, wenn man bereits als internationale/r Student/in gebührenpflichtig ist. Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse bleiben unberücksichtigt.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist nach dem Gesetzentwurf ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie).

Von der Studiengebührenpflicht sollen befreit sein:

- Beurlaubte Studierende, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde
- Studierende in einem Praxissemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist
- Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX

Der Studienfachwechsel innerhalb eines Studiengangs oder der Wechsel des gesamten Studiengangs ohne Abschluss wird nicht zur Erhebung einer Zweitstudiengebühr führen.

Studienbewerber/innen und Studierende sowie Studierende sind verpflichtet, die für eine Ausnahme oder Befreiung notwendigen Daten und Unterlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. Rückmeldung vorzulegen.